



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [23] 2013
vom 18. Dezember 2013

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Kommunalwahlen am 16. März 2014

Amtliche Bekanntmachungen anlässlich der bevorstehenden Kommunalwahlen können aufgrund der damit verbundenen Fristen nicht oder zumindest nicht immer rechtzeitig in der **StadtZEITUNG** (Amtsblatt der Stadt Fürth) bekannt gemacht werden. Wir werden in diesen Fällen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth vornehmen:

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

Um Sie jedoch rechtzeitig zu informieren, wird **vorab** in der **StadtZEITUNG** über die **Anschlagstermine** informiert.

**Fürth, 17. Dezember 2013, STADT FÜRTH
Referat III, Christoph Maier**

Kommunalwahl am 16. März 2014 Bekanntgabe

Am **17. Dezember 2013** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**

die **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 16. März 2014**

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

**Fürth, 17. Dezember 2013, STADT FÜRTH
Referat III, Christoph Maier
Stadtwahlleiter**

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters in der Stadt Fürth am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl:

Am **Sonntag, 16. März 2014**, findet die Wahl von **50** Stadtratsmitgliedern und des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von

Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab **18. Dezember 2013**, jedoch spätestens am **Donnerstag, 23. Januar 2014** (52. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr**, dem stellvertretenden Stadtwahlleiter, Rainer Baier, zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Süd, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, I. Stock, Zimmer 125, 90763 Fürth, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl - des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, - des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl - des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, - des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist; - das 18. Lebensjahr vollendet hat; - sich seit mindestens drei Mona-

ten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; - das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist - eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe, - eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder

- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres

Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Oberbürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Oberbürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>

<< Fortsetzung von Seite 29 <<

Amtliche Bekanntmachungen

Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- bei der Stadtratswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder

Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **50** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Oberbürgermeisterwahl darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Oberbürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des

Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wahlbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine

Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **3. Februar 2014** (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

sondern zusätzlich von mindestens **385** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf von Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf von Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letz-

ter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in den Gebäuden, in denen sich ein Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Stadtratswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis zum **3. Februar 2014** (41. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr**, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Oberbürgermeisterwahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **23. Januar 2014** (52. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr**, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie

über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Fürth, 17. Dezember 2013

Christoph Maier, Stadtwahlleiter Fürth

Kommunalwahl am 16. März 2014 Bekanntgabe

Am **17. Dezember 2013** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**

die **Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 16. März 2014**

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Fürth, 17. Dezember 2013, STADT FÜRTH Referat III

Christoph Maier, Berufsm. Stadtrat

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 16. März 2014

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, **3. Februar 2014** (41. Tag vor dem Wahltag), **12 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Anschriften der Eintragungsräume	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
Bürgeramt Süd Schwabacher Straße 170 90763 Fürth Zimmer 121	Montag: 8 bis 18 Uhr Dienstag: 8 bis 12 Uhr Donnerstag: 7.30 bis 16 Uhr Mittwoch und Freitag: 7.30 bis 12 Uhr Montag, 27. Januar 2014: 8 bis 20 Uhr Samstag, 1. Februar 2014: 10 bis 12 Uhr Montag, 3. Februar 2014: 8 bis 12 Uhr	ja
Bürgerinformation Königstraße 86 90762 Fürth Zimmer 004	Montag: 8 bis 12.30 und 13.30 bis 17 Uhr Dienstag bis Donnerstag: 8 bis 12.30 und 13.30 bis 16 Uhr Freitag: 7.30 bis 13 Uhr Montag, 3. Februar 2014: 8 bis 12 Uhr	ja

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgebühren sowie Einleitungsgebühren) für das Kalenderjahr 2014

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Abgabenpflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2014 erhalten, haben die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2013 zu entrichten. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2014 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags

am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machten, sind die Abgaben am 1. Juli 2014 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

STADT FÜRTH, Stadtkämmerei

Festsetzung und Entrichtung der Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2014 zum 1. Februar 2014 zur Zahlung fällig wird. Die Hunde- bzw. Zweitwohnungssteuer ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu

>> Fortsetzung auf Seite 32 >>

3. Die Wahlberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Stadt eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags er-

klärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 124, beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Fürth, 17. Dezember 2013, STADT FÜRTH Christoph Maier, Berufsm. Stadtrat

<< Fortsetzung von Seite 31 <<
Ämliche Bekanntmachungen

überweisen. Der Steuerbetrag und das Kassenzeichen sind dem letzten Hundesteuer- bzw. Zweitwohnungssteuerbescheid zu entnehmen. Diese Bescheide gelten bis sie durch einen neuen ersetzt oder geändert werden. Für das Steuerjahr 2014 werden keine neuen Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide zugesandt.

STADT FÜRTH, Stadtkämmerei

Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsverbands Industrieregion Mittelfranken zu Kapitel B V 3 Energieversorgung (18. Änderung des Regionalplans) Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Industrieregion Mittelfranken hat am 23. September 2013 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbandes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Stadt Fürth liegt der Planungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht vom **2. bis einschließlich 31. Januar 2014** zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus: Im Wirtschaftsrahaus der Stadt Fürth, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Königsplatz 1, Erdgeschoss, Zimmer 001. Die Unterlagen können Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ und www.industrieregion-mittelfranken.de unter „Aktuelles“ eingesehen werden. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg, gegeben.

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958)

Im Stadtrat vom 20. November 2013 wurde beschlossen die Straße östlich von Herboldshof (zwischen dem Frankenschnellweg und der Stadtgrenze Nürnberg/Fürth) in „**Am Schmalaugraben**“ zu benennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Veröffentlichung/Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Veröffentlichung/Verfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Fürth, 28. November 2013, STADT FÜRTH
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Klinikums Fürth (BFS KPH) vom 3. Dezember 2013

Das Kommunalunternehmen Klini-

kum Fürth erlässt aufgrund von § 2 Abs. (1) der Satzung des Klinikums (vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2013) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 344) folgende Satzung:

§ 1

Träger, Bezeichnung

(1) Das Klinikum Fürth errichtet und unterhält zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachhelferinnen (Krankenpflege) und staatlich geprüften Pflegefachhelfern (Krankenpflege) eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Fürth als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Fürth“.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 2. Dezember 2013 vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 3. Dezember 2013, Kommunalunternehmen Klinikum Fürth

Peter Krappmann, Vorstand

Jahresabschluss und Lagebericht 2012 des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth der Stadt Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 sowie der Lagebericht vom Verwaltungsrat nach

Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts mit Beschluss vom 2. Dezember 2013 festgestellt wurden. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erteilte für den Jahresabschluss 2012 und den Lagebericht am 20. August 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der ange-

wandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Der Verwaltungsrat hat am 2. Dezember 2013 beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 liegen in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Königstraße 86, Erdgeschoss) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 16 Wohneinheiten incl. Tiefgarage mit 16 Stellplätzen

Grundstück: Winklerstraße 27, Fl.Nr. 1141/12, Gemarkung Fürth

Antragsteller: Wohnungsgenossenschaft Fürth-Oberasbach eG, Espanstraße 8, 90765 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung

des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO eine **Abweichung** zugelassen.

Begründung:

Aufgrund der vorhandenen innerstädtischen Situation überdecken sich die Abstandsflächen bei der Bebauung von Baulücken. Dies ist städtebaulich gewünscht, die Wohnungen sind ausreichend belichtet und belüftet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

I.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2013

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher - Euro -	auf nunmehr -Euro - verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	984 317	–	57 712 046	58 696 363
die Ausgaben	984 317	–	57 712 046	58 696 363

2) unverändert

3) unverändert

4) unverändert

5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 20. November 2013 beschlossen. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken war nicht erforderlich, da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 13. Dezember 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Die infra informiert: Sinkende Fernwärmepreise zum 1. Januar 2014



Die Fernwärmekunden der infra können sich mitten in der Heizperiode über leicht sinkende Preise freuen. Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies konkret eine Ersparnis von 2,16 Euro/Jahr. Aufgrund der Änderung des Basiswertes der verwendeten Indices des Statistischen Bundesamtes von der bisherigen Basis 2005 = 100 auf die Basis 2010 = 100 wurde es außerdem notwendig, die für die Preisberechnung definierten Indices und Basispreise in den Formeln neu zu bestimmen. Dementsprechend mussten auch die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV angepasst werden. Dabei bleiben die für die Berechnung von Arbeits- und Grundpreisen zum 1. Oktober 2012 neu erarbeiteten Formeln (s. Ergänzende Bedingungen AVBFernwärmeV, Pkt. 14.2 und 14.3) unverändert.

FERNWÄRMEPREISE AB 1. JANUAR 2014

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,50	75,00	8,93	89,25	35,09	41,76

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,63	9,08	18,66	22,21	1,57	1,87

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar. Gemäß 14.8 weist die infra im Rahmen des Preisblattes die jeweils geänderten Indices aus.

Indices zum 1. Januar 2014:
Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): G = 132,63; FW = 119,80; IG = 103,00; L = 108,00;
ST = 125,46; NF = 114,26
Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 102,20; L = 105,10

Ergänzende Bedingungen der infra fürth gmbh zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) Ergänzende Bedingungen gültig ab 1. Januar 2014 (Auszug)

14. Preisleitung von Grund- und Arbeitspreisen

14.1 Die Arbeits- und Grundpreise für Fernwärme, sowie die Arbeits-, Grund- und Messpreise für Trinkwarmwasser unterliegen der Preisleitung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

14.2 Der Arbeitspreis für Fernwärme und der Arbeitspreis für Trinkwarmwasser ändern sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (G/G₀), zu 15 % entsprechend der Marktentwicklung für Fernwärme (Marktelement) (FW/FW₀), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung für Strom (ST/ST₀) und zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Nahrungs- und Futtermittel (NF/NF₀) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,15 + 0,30 * \frac{G}{G_0} + 0,15 * \frac{FW}{FW_0} + 0,20 * \frac{IG}{IG_0} + 0,10 * \frac{L}{L_0} + 0,05 * \frac{ST}{ST_0} + 0,05 * \frac{NF}{NF_0})$$

Darin sind:

- AP = der jeweils gültige, neue Arbeitspreis
- AP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes zum 1. Oktober 2013 (75,30 Euro/MWh Fernwärme; 7,66 Euro/m³ Trinkwarmwasser)
- G = der jeweils gültige Erdgasindex
Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 635 - Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, ermittelt.
- G₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2013 mit dem Wert von 134,73 (2010 = 100)
- FW = der jeweils gültige Fernwärmeindex
Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 637 - Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, ermittelt.
- FW₀ = der Basiswert des Fernwärmeindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2013 mit dem Wert von 119,96 (2010 = 100)
- IG = der jeweils gültige Investitionsgüterindex
Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 3 - Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten, ermittelt.
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2013 mit dem Wert von 102,93 (2010 = 100)
- L = der jeweils gültige Lohnindex
Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten“, Index der tarifliche Stundenverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D), ermittelt.
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2013 mit einem Wert von 107,50 (2010 = 100)
- ST = der jeweils gültige Stromindex
Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr.618 - Elektrischen Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, ermittelt.
- ST₀ = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2013 mit dem Wert von 125,40 (2010 = 100)

- NF = der jeweils gültige Nahrungs- und Futtermittelindex
Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr.29 - Nahrungs- und Futtermittel, ermittelt.
- NF₀ = der Basiswert des Nahrungs- und Futtermittelindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2013 mit dem Wert von 113,90 (2010 = 100)

14.3 Der Grundpreis für Fernwärme und der Grundpreis für Trinkwarmwasser ändern sich bei einem unveränderlichen Anteil von 35 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 35% entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,35 + 0,30 * \frac{IG}{IG_0} + 0,35 * \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

- GP = der jeweils gültige, neue Grundpreis
- GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes zum 1. Oktober 2013 (35,09 Euro/kW Fernwärme; 1,57 Euro/m² Trinkwarmwasser; 18,66 Euro/a Messpreis)
- IG = der jeweils gültige Investitionsgüterindex entsprechend dem Investitionsgüterindex nach Ziff. 14.2
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Januar bis Dezember 2012 (Jahreswert) mit dem Wert von 102,20 (2010 = 100)
- L = der jeweils gültige Lohnindex entsprechend dem Lohnindex nach Ziff. 14.2
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Januar bis Dezember 2012 (Jahreswert) mit einem Wert von 105,10 (2010 = 100)

14.4 Der Messpreis für Trinkwarmwasser ändert sich wie die Grundpreise für Fernwärme und Trinkwarmwasser gemäß Ziff. 14.3.

14.5 Die Grundpreise für Fernwärme und Trinkwarmwasser sowie der Messpreis für Trinkwarmwasser werden jeweils mit Wirkung ab 1. Oktober eines jeden Jahres, die Arbeitspreise mit Wirkung ab 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres angepasst (Anpassungszeitpunkte).

14.6 Die zur Anpassung der Grundpreise und des Messpreises nach Absatz 14.3 und 14.4 verwendeten jeweils gültigen Indizes des Investitionsgüterindex und des Lohnindex bestimmen sich nach dem arithmetischen Mittel der Monatswerte Januar bis Dezember des Vorjahres der Anpassung.

Die zur Anpassung der Arbeitspreise für Fernwärme und Trinkwarmwasser nach Absatz 14.2 verwendeten jeweils gültigen Indizes bestimmen sich wie folgt:

- Anpassungszeitpunkt 1. Januar: arithmetisches Mittel der Monatswerte für Juli bis September des Vorjahres.
- Anpassungszeitpunkt 1. April: arithmetisches Mittel der Monatswerte für Oktober bis Dezember des Vorjahres.
- Anpassungszeitpunkt 1. Juli: arithmetisches Mittel der Monatswerte für Januar bis März des Anpassungsjahres.
- Anpassungszeitpunkt 1. Oktober: arithmetisches Mittel der Monatswerte April bis Juni des Anpassungsjahres.

14.7 Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.

14.8 Die infra wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung rechtzeitig durch ein aktualisiertes Preisblatt informieren.

14.9 Der Grundpreis für Fernwärme sowie der Grund- und Messpreis für Trinkwarmwasser werden tagesgenau abgerechnet.

21. Sonstige Bestimmungen

21.2 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Ein Austausch der Daten mit Dritten außerhalb der infra unternehmensgruppe (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Versorgerauftrages erforderlich ist.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung.

Maßnahme: Neu- und Umbau Pumpwerk-Fuchsstraße mit RKB/RRB in Fürth.

Art der Leistung: Maschinentchnik.

Ort der Ausführung: Fuchsstraße im Ortsteil Dambach, Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit:

6. April 2014 bis 21. Dezember 2015.
Angebotseröffnung: 11. Februar 2014, 11.15 Uhr.

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung.

>> Fortsetzung auf Seite 35 >>

<< Fortsetzung von Seite 34 <<

Öffentliche Ausschreibung

Maßnahme: Neu- und Umbau Pumpwerk-Fuchsstraße mit RKB/RRB in Fürth.

Art der Leistung: Baulicher Teil.

Ort der Ausführung: Fuchsstraße im Ortsteil Dambach, Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 6. April 2014 bis 21. Dezember 2015.

Angebotseröffnung: 11. Februar 2014, 11 Uhr. ■

 **Apotheken-Nachtdienste**

Mittwoch	18.12.2013	Nr. 1	90765 Fürth-Stadeln,
Donnerstag	19.12.2013	Nr. 2	97 68 56 90
Freitag	20.12.2013	Nr. 3	7 Euromed-Apotheke
Samstag	21.12.2013	Nr. 4	Europaallee 1
Sonntag	22.12.2013	Nr. 5	90763 Fürth, 376 67 20
Montag	23.12.2013	Nr. 6	8 Jakobinen-Apotheke
Dienstag	24.12.2013	Nr. 7	Nürnberger Straße 67
Mittwoch	25.12.2013	Nr. 8	90762 Fürth, 70 68 67
Donnerstag	26.12.2013	Nr. 9	8 Apotheke zur
Freitag	27.12.2013	Nr. 10	grünen Schlange
Samstag	28.12.2013	Nr. 11	Kapellenplatz 1
Sonntag	29.12.2013	Nr. 12	90768 Fürth-Burgfarnbach,
Montag	30.12.2013	Nr. 13	75 17 41
Dienstag	31.12.2013	Nr. 14	9 Berolina-Apotheke
Mittwoch	1.1.2014	Nr. 15	Königstraße 134
Donnerstag	2.1.2014	Nr. 16	90762 Fürth, 77 26 18
Freitag	3.1.2014	Nr. 17	10 Mohren-Apotheke
Samstag	4.1.2014	Nr. 18	Königstraße 82
Sonntag	5.1.2014	Nr. 19	90762 Fürth, 77 01 96
Montag	6.1.2014	Nr. 20	11 Apotheke am Prater
Dienstag	7.1.2014	Nr. 21	Erlanger Straße 63
Mittwoch	8.1.2014	Nr. 22	90765 Fürth, 790 69 31
Donnerstag	9.1.2014	Nr. 23	12 Fichten-Apotheke
Freitag	10.1.2014	Nr. 24	Schwabacher Straße 85
Samstag	11.1.2014	Nr. 25	90763 Fürth, 77 40 50
Sonntag	12.1.2014	Nr. 26	12 Frosch-Apotheke
Montag	13.1.2014	Nr. 27	Vacher Straße 462
Dienstag	14.1.2014	Nr. 1	90768 Fürth-Vach, 765 86 38
Mittwoch	15.1.2014	Nr. 2	13 ABF-Apotheke
Donnerstag	16.1.2014	Nr. 3	Königswarterstraße

- 1 Apotheke im Bahnhof-Center**
Gebhardtstraße 2
90762 Fürth, 74 96 74
- 2 Hirsch-Apotheke**
Rudolf-Breitscheid-Straße 1
90762 Fürth, 77 49 26
- 3 West-Apotheke**
Komotauer Straße 45
90766 Fürth, 73 18 54
- 4 Apotheke am Kieselbühl**
Hansastraße 5
90766 Fürth, 73 10 53
- 5 Kreuz-Apotheke**
Schwabacher Straße 25
90762 Fürth, 74 87 60
- 6 Bavaria-Apotheke**
Schwabacher Straße 155
90763 Fürth, 71 24 91
- 7 Adler-Apotheke**
Theodor-Heuss-Straße 2

- 14 Kleeblatt-Apotheke**
Hirschenstraße 1
90762 Fürth, 780 65 65
- 15 St.-Pauls-Apotheke**
Amalienstraße 57
90763 Fürth, 77 14 83
- 16 Poppenreuther Apotheke**
Hans-Vogel-Straße 52/54
90765 Fürth, 21 07 03 85
- 17 Medicon Apotheke**
Schwabacher Straße 46
90762 Fürth, 376 56 60
- 18 Schwanen-Apotheke**
Erlanger Straße 11
90765 Fürth, 790 73 50
- 19 Apotheke im Forum**
Bahnhofplatz 6
90762 Fürth, 50 72 01 30
- 20 Dürrer-Apotheke**
Riemenschneiderstraße 5
90766 Fürth, 73 54 00

- 21 Süd-Apotheke**
Hätznerstraße 2
90763 Fürth, 71 37 38
- 22 ABF-Apotheke Breitscheidstraße**
Rudolf-Breitscheid-Straße 41
90762 Fürth, 77 33 36
- 23 Altstadt-Apotheke**
Geleitsgasse 6
90762 Fürth, 77 96 82
- 24 Friedrich-Apotheke**
Friedrichstraße 12
90762 Fürth, 77 16 25
- 25 Alpha-Apotheke**
Schwabacher Straße 265

- (Kalbsiedlung)
90763 Fürth, 971 22 38
- 26 Ronhof-Apotheke**
Ronhofer Weg 16
90765 Fürth, 790 77 00
- 26 Apotheke am Stadtwald**
Heilstättenstraße 103
(Oberfürberg)
90768 Fürth, 72 27 45
- 27 Aesculap-Apotheke**
Waldstraße 36
90763 Fürth, 766 83 20

Tagesaktuelle Änderungen unter:
www.blak.de ■

 **Notdienste**

Ärzte
Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche. Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privat-

patienten und Selbstzahler – PrivatAD, Telefon (01805)304505 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

- Zahnärzte**
Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr
- am **Samstag, 21.,** und **Sonntag, 22. Dezember,** von Zahnarzt Dr. Siegbert Neuwirth, Schwabacher Straße 3, Telefon 77 77 90,
 - am **Montag, 23. Dezember,** von Zahnarzt Dr. Egon Müller, Fritz-Gastreich-Straße 5, Telefon 97 97 50,
 - am **Dienstag, 24.,** und **Mittwoch, 25. Dezember,** von Zahnarzt Stephan Jupitz, Gustav-Schickedanz-Straße 8, Telefon 74 74 86,

>> Fortsetzung auf Seite 36 >>



**Terrassenbau
Pflasterarbeiten
Natursteinmauern**



**Rollrasen
Teichbau**

90768 Fürth-Vach · Tel. 0911/761126
Zedernstraße 12 · Fax 0911/763326